

# Urheberrecht in der Lehre

## 1. TAG DER LEHRE

21. Februar 2018

Dr. Marion von Francken-Welz

# Themen

- Reform des Wissenschaftsurheberrechts
- **Digitale Semesterapparate**
- Kopien für die eigene wissenschaftliche Forschung

# Reform des Wissenschaftsurheberrechts

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

- 6 adressatenbezogene „gesetzlich erlaubte Nutzungen“
  - **§ 60a Unterricht und Lehre**
  - § 60b Unterrichts- und Lehrmedien
  - § 60c Wissenschaftliche Forschung
  - § 60d Text und Data Mining
  - § 60e Bibliotheken
  - § 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen
- In Kraft ab 01. März 2018
- Evaluation nach 4 Jahren und Befristung auf 5 Jahre

# Digitale Semesterapparate

## Rechtslage bis 28. Februar 2018: § 52a UrhG

- Nutzungsumfang
  - Kleine Teile eines Werks:  
höchstens 12 % und nicht mehr als 100 Seiten
  - Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften vollständig
- Zur Veranschaulichung im Unterricht
- Passwortgeschützt für die Teilnehmer der Lehrveranstaltung
- Vorrang elektronischer Verlagsangebote
- Problem: Vergütung
  - BGH: Einzelerfassung vorrangig
  - Pauschalvergütung bis 28. Februar 2018 verlängert

# Digitale Semesterapparate

## Rechtslage ab 01. März 2018: § 60a UrhG

- Nutzungsumfang
  - Höchstens 15 % eines Werks
  - Abbildungen vollständig
  - Einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift vollständig
  - Sonstige Werke geringen Umfangs vollständig  
(25 Textseiten, 6 Notenseiten, 5 Minuten Film oder Musik)
  - Vergriffene Werke vollständig
  - **Nicht:** vollständige Beiträge aus Zeitungen oder „Kioskzeitschriften“

# Digitale Semesterapparate

## Rechtslage ab 01. März 2018: § 60a UrhG

- Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre
- Passwortgeschützt für die Teilnehmer der Lehrveranstaltung
- Kein Vorrang von Lizenzangeboten
- Neuverträge können die erlaubte Nutzung nicht einschränken (§ 60g Abs. 1 UrhG).
- Vergütung
  - Pauschalvergütung genügt (§ 60h Abs. 3 UrhG).
  - Einigung zwischen KMK und VG Wort noch nicht bekannt
  - **Aber:** Nutzungen nach § 60a UrhG ab 01. März möglich (Rundschreiben Nr. 39/2017 der HRK)

# Digitale Semesterapparate

## § 60a UrhG regelt

- digitale Semesterapparate („öffentlich zugänglich machen“)
- vervielfältigen, verbreiten, öffentlich wiedergeben zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre

und erfasst zum Beispiel

- das Vorführen eines Videos
- das Austeilen von Kopien urheberrechtlich geschützter Werke
- *im erlaubten Umfang.*

# Kopien für die eigene wissenschaftliche Forschung

## Rechtslage ab 01. März 2018: § 60c Abs. 2 und 3 UrhG-neu

- Bis zu 75 % eines Werkes
- Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig
- **Nicht:** vollständige Beiträge aus Zeitungen oder „Kioskzeitschriften“
- Gilt auch für Studierende bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit



# Presseartikel nutzen?

## Lizenzierte Online-Ausgaben und Pressearchive

- F.A.Z.-Bibliotheksportal
- Süddeutsche Zeitung Archiv
- ...

## Links und Literatur

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (01.09.2017): Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) - Gesetzgebungsverfahren,  
[http://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html;jsessionid=A020CA352CC68D6270CE3E026FC45AF7.1\\_cid324](http://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html;jsessionid=A020CA352CC68D6270CE3E026FC45AF7.1_cid324).
- Kreuzer, Till/Hirche, Tom (Oktober 2017): Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre: Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content,  
<https://irights.info/artikel/leitfaden-urheberrecht-e-learning-lehre-urhwissg/28839>.

# Fragen?

Marion von Francken-Welz  
Fachreferentin für Rechtswissenschaft  
Tel. 0621/181-3024  
E-Mail: [francken-welz@bib.uni-mannheim.de](mailto:francken-welz@bib.uni-mannheim.de)